



Inhalt

Seite

1. Änderung der Verordnung der Stadt Geyer über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

2 - 3

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

**1. Änderung der Verordnung der Stadt Geyer über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 5.12.2018**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz StVG (in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266) in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes – SächsStVZustG vom 27.1.2012 (SächsGVBl 2012 S. 130) = Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen, hat der Stadtrat Geyer am 1.10.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Höhe der Parkgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Für das Parken auf den Parkflächen im Sinne des § 1 Absatz 2 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wanderparkplatz Zwönitzer Straße und Thumer Straße:

Täglich 7.00 - 18.00 Uhr:

bis 1 h:	1,00 €
bis 4 h:	3,00 €
Tagesschein	5,00 €

2. Kurzzeitparkplatz Damm Greifenbachstauweiher (maximale Parkzeit 1 h):

Täglich:

bis 1/2 h:	1,50 €
bis 1 h:	2,50 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 02.10.2024

D. Trommer

D. Trommer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.